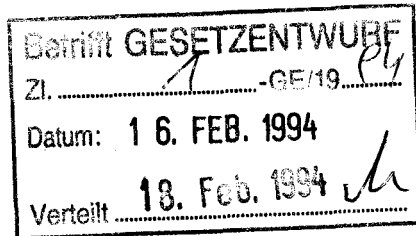




KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 169/94/Dr.Schn/Fa

Sachbearbeiter: Dr.Schneider

Tel.DW. 232

Datum: 16.02.94

Betreff:

**Entwurf eines BG, mit dem das GOG, das RDG, das
StaatsanwaltschaftsG, die RGV 1955 u. das GehG 1956
geändert werden.**

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz vom 30.12.1993, GZ 350.10/31-III 1/93, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Der Kammerdirektor:

Dr. Paula Schneider

Beilagen

**KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen: GZ 350.10/31-III
1/93

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 169/94/Dr.Schn/Fa

Sachbearbeiter: Dr.Schneider

Tel.DW. 232

Datum: 15.02.94

Betreff:

**Entwurf eines BG, mit dem das GOG, das RDG, das
StaatsanwaltschaftsG, die RGV 1955 u. das GehG 1956
geändert werden.**

Zu dem oben genannten Gesetzesentwurf nimmt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder wie folgt Stellung:

1. Zum GOG:

a) §§ 29, 30, 37 und 38:

Vorgesehen ist das Recht jedes von der Geschäftsverteilung für Bezirks- und Landesgerichte (Handelsgericht Wien, JGH u. ASG Wien) betroffenen Richters, schriftlich Einwendungen gegen den zur Einsicht aufgelegten Geschäftsverteilungsentwurf zu erheben. Der Personalsenat ist aber zweifellos an den vom Behördenleiter vorgelegten Entwurf nicht gebunden; eine Stellungnahme zu der tatsächlich beschlossenen Geschäftsverteilung ist dem Betroffenen somit nicht möglich; auch Rechtsmittel sind nicht vorgesehen. Diese Lücke wird auch nicht durch die Möglichkeit der amtswegigen Überprüfung der Geschäftsverteilung durch den Personalsenat des OLG geschlossen.

Zu überlegen wäre, ob es nicht eher angebracht wäre, daß der Personalsenat zunächst selbst schon eine bestimmte Geschäftsverteilung (vorläufig) beschließt und jedem betroffenen Richter das Recht zusteht, innerhalb einer bestimmten Frist Vorstellungen zu erheben, auf die dann in dem endgültigen Beschluß - der nur im Rahmen der Vorstellungen von dem ersten Beschluß abweichen dürfte - Bedacht zu nehmen ist.

Zu beanstanden ist, daß für die Geschäftsverteilung der Oberlandesgerichte eine amtswegige Überprüfung - etwa durch den Personalsenat des OGH - nicht vorgesehen ist.

Bankverbindungen:

Creditanstalt 0049-46000/00

Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00

Erste Österr. Spar-Casse 012-03304

Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien

Telefon: 0222/40 190 - 0

Telefax: 0222/40 190-255

Telex: 112264 WTK WI A

b) §§ 78 a, 78 b:

Gegen die Gestaltung der hier geplanten "inneren Revision" bestehen Bedenken. Es ist zu bezweifeln, ob die dafür vorgesehenen Personen - aus dem Richterstand - die fachlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der gestellten Aufgaben aufweisen; dafür wäre eine entsprechende Einschulung erforderlich.

Diese Aufgaben bringen jedenfalls eine nicht unerhebliche Mehrbelastung im Bereich der Justizverwaltung mit sich. Daß dem entsprechende Einsparungen gegenüberstehen werden, erscheint fragwürdig, zumal nicht zu sehen ist, welche Anreize für das Entwickeln von Verbesserungsvorschlägen in bezug auf die zweckentsprechendere und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung bestehen.

2. zum RDG:

§ 36:

Die Festlegung einer einheitlichen Größe der Personalsenate (5 Mitglieder) erscheint nicht gerechtfertigt, macht es doch einen Unterschied, in welchem Umfang Aufgaben zu bewältigen sind; darin unterscheiden sich aber die einzelnen Personalsenate, da ja die Sprengel der einzelnen Landes- und Oberlandesgerichte verschieden groß sind; der Personalsenat des OGH hat zB ua einen Besetzungsvorschlag für alle Planstellen der Vizepräsidenten und Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und für die Planstellen bei den Oberlandesgerichten (§32 Abs 2 u. 4) zu erstatten. Ist die Erstattung von Referaten hiezu auf nur noch drei oder - im Hinblick auf den Außensenat - auf die zwei gewählten "Stammitglieder" zu verteilen, dann entsteht damit eine ungewöhnliche Belastung des einzelnen Mitglieds. Daß damit - wie im Vorblatt (S 41) angeführt - Kostensenkungen verbunden wären, ist nicht nachvollziehbar, weil die Mitglieder des Personalsenats kein Entgelt erhalten.

Die Verkleinerung der Personalsenate entbehrt somit einer schlüssigen Begründung und erscheint überwiegend nachteilig.

§ 36 b:

Bei allem Verständnis für das Anliegen, den jeweils untergeordneten Gerichten Gehör zu verschaffen, darf nicht übersehen werden, daß die Einführung von "Außensenaten" zu organisatorischen Schwierigkeiten führen wird; jedenfalls ist ein - oftmals nötiges - schnelles Zusammentreten des Personalsenates kaum mehr möglich, wenn ein Mitglied von auswärts (zB aus Innsbruck zum Personalsenat des OGH in Wien) herbeigerufen werden muß.

Zu den übrigen Bestimmungen des Entwurfes unterbleiben Ausführungen, da insoweit keine Einwände bestehen.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:

Dr. Ernst Traar



Der Kammerdirektor:

Dr. Paula Schneider